

**Bundesgesetz
für Ausländerinnen und Ausländer
(AuG)**

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrats vom

beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. legt wesentliche Grundsätze der Migrationspolitik fest;
- b. regelt die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie die Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, den Familiennachzug sowie die Förderung ihrer Integration.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern regeln. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose sowie Schutzbedürftige.

² Dieses Gesetz gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur soweit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht.

2. Kapitel: Migrationspolitik

Art. 3 Allgemeiner Grundsatz

¹ Der Bund verfolgt eine kohärente und umfassende Migrationspolitik, die allen Aspekten der Migration angemessen Rechnung trägt.

¹ SR 101

² BBI 1999 7027

² Die Migrationspolitik umfasst die:

- a. Ausländerpolitik;
- b. Asylpolitik;
- c. Integrationspolitik;
- d. Migrationsaussenpolitik.

³ Der Bundesrat erstattet periodisch Bericht über die aktuelle Situation in der Migrationspolitik.

Art. 4 Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer stellen folgendes sicher:

- a. die Rekrutierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt im Interesse der Gesamtwirtschaft. Ausschlaggebend für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit sind die individuellen beruflichen und gesellschaftlichen Integrationschancen der Ausländerinnen und Ausländer;
- b. die kulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schweiz werden angemessen berücksichtigt;
- c. Aufnahme wird gewährt, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern;
- d. die Zuwanderung darf eine ausgeglichene demographische und soziale Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Art. 5 Integration

Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer wird gefördert, um namentlich:

- a. Ausländerinnen und Ausländer mit den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen sowie den ortsüblichen Lebensbedingungen vertraut zu machen;
- b. das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu wecken und das Zusammenleben in Respektierung der Grundrechte und der Grundsätze des Rechtsstaates zu erleichtern;
- c. längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern insbesondere bei der Ausbildung, im Berufsleben, im sozialen und kulturellen Bereich sowie im Gesundheitsbereich gleiche Chancen sicherstellen zu können.

Art. 6 Migrationsaussenpolitik

Die Migrationsaussenpolitik bezweckt:

- a. die Verminderung der unfreiwilligen Migration durch die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates, der Konfliktvermeidung und –bewältigung sowie einer ökologischen, nachhaltigen und ausgeglichenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Herkunftsstaaten. Zu diesem Zweck arbeitet der Bund mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammen;
- b. die internationale Zusammenarbeit namentlich im Asylbereich und bei der Rückübernahme von Ausländerinnen und Ausländern;
- c. die Regelung des Personenverkehrs mit anderen Staaten.

3. Kapitel: Ein- und Ausreise

Art. 7 Einreisevoraussetzungen

¹ Ausländerinnen und Ausländern die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier besitzen;
- b. müssen gegebenenfalls über ein Visum verfügen;
- c. müssen über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen;
- d. dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht gefährden;
- e. dürfen nicht von einer Fernhaltemassnahme betroffen sein.

² Ist ein Aufenthalt von kürzerer Dauer vorgesehen, muss zudem die Wiederausreise gesichert erscheinen.

³ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen für die Einreise ein Visum oder eine Zusicherung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für den Grenzübertritt erforderlichen Ausweispapiere und legt fest, in welchen Fällen kein Visum oder keine Zusicherung nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 benötigt werden.

Art. 8 Ausstellung des Visums

¹ Das Visum wird im Auftrag der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone von den schweizerischen Vertretungen im Ausland oder von einer anderen durch den Bundesrat bestimmten Behörde ausgestellt.

² Bei einer Verweigerung des Visums erlässt die zuständige Bundesbehörde auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung.

³ Zur Deckung von allfälligen Betreuungs- und Ausschaffungskosten kann eine befristete Garantieerklärung, der Abschluss einer Versicherung, die Hinterlegung einer Kaution oder andere Sicherheiten verlangt werden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Grenzübergangsstellen

¹ Die Ein- und Ausreise muss über bestimmte, vom zuständigen eidgenössischen Departement für den Grenzverkehr als offen bezeichnete Grenzübergänge erfolgen.

² Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest und regelt den kleinen Grenzverkehr.

Art. 10 Grenzkontrolle

¹ Ein- und ausreisende Personen können an der Grenze kontrolliert werden.

² Wird die Einreise verweigert, erlässt die zuständige Bundesbehörde auf sofortiges Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist unmittelbar nach der Einreiseverweigerung zu stellen.

Art. 11 Zuständigkeit für die Grenzkontrolle

¹ Die zuständigen Behörden der Grenzkantone üben die Personenkontrolle an der Grenze aus.

² Auf Begehren der Grenzkantone kann der Bundesrat dem Grenzwachtkorps Aufgaben der Personenkontrolle an der Grenze übertragen.

4. Kapitel: Bewilligungs- und Meldepflicht**Art. 12** Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer benötigen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten keine Bewilligung; vorbehalten bleibt eine im Visum festgelegte kürzere Aufenthaltsdauer.

² Wird ein längerer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich. Diese ist bei der am Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen.

Art. 13 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist bei der am Wohnort zuständigen Behörde zu beantragen.

² Eine Bewilligung wird nur Personen erteilt, die ein Visum oder eine Zusicherung nach Art. 7 Abs. 3 besitzen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

³ Als Erwerbstätigkeit gilt jede normalerweise auf Erwerb gerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird.

Art. 14 Anmeldepflicht

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

Art. 15 Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Der Bundesrat kann insbesondere zur Vereinfachung von befristeten grenzüberschreitenden Dienstleistungen für bestimmte Ausländergruppen und bestimmte Erwerbstätigkeiten abweichende Bestimmungen über die Bewilligungs- oder Anmeldepflicht erlassen.

Art. 16 Anmeldeverfahren

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Anmeldung ein Ausweispapier vorlegen. Der Bundesrat bestimmt, welche Ausweispaapiere anerkannt sind.

² Die zuständige Behörde kann einen Strafregisterauszug aus dem Herkunfts- oder Heimatstaat sowie weitere Dokumente verlangen.

Art. 17 Abmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, müssen sich bei der für den Wohnort zuständigen Behörde abmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen.

Art. 18 Meldepflicht Dritter

¹ Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie der zuständigen Behörde melden.

² Wer Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt, muss den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses der am Wohnort zuständigen Behörde melden. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern hat die Meldung an die am Arbeitsort zuständigen Behörde zu erfolgen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Fristen und die Ausnahmen von der Meldepflicht.

Art. 19 Aufenthalt bis zum Bewilligungsentscheid

¹ Rechtmässig eingereiste Ausländerinnen und Ausländer dürfen sich bis zum Entscheid über die Erteilung Bewilligung in der Schweiz aufhalten, sofern sie sich fristgemäss angemeldet haben. Der Entscheid über die Verlängerung einer Bewilligung kann ebenfalls in der Schweiz abgewartet werden.

² Die zuständige kantonale Behörde kann eine abweichende Verfügung treffen, wenn die Einreise mit einem anderen Aufenthaltszweck erfolgt ist oder wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung und der Inneren und äusseren Sicherheit es erfordert.

5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen**1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit****Art. 20** Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. ein Gesuch eines Arbeitgebers für eine offene Stelle vorliegt;
- b. die Voraussetzungen von Art. 23 - Art. 28 erfüllt werden.

Art. 21 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. dies nicht dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerspricht;
- b. sie die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen können;
- c. die Voraussetzungen der Art. 23 und Art. 26 erfüllt werden.

Art. 22 Nachträgliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Voraussetzungen der Art. 20 und Art. 21 gelten auch für Personen, die zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit zugelassen sind und nachträglich erwerbstätig sein wollen.

Art. 23 Begrenzungsmaßnahmen

¹ Der Bundesrat kann die Zahl der erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen (Art. 35) und Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 34) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Höchstzahlen begrenzen.

² Er hört die Kantone zuvor an.

³ Über die Höchstzahlen verfügt der Bund. Der Bundesrat kann diese Höchstzahlen an die Kantone übertragen.

Art. 24 Vorrang

¹ Ausländerinnen und Ausländer dürfen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige der EU und der EFTA – Mitgliedstaaten gefunden werden können.

² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- a. Schweizerinnen und Schweizer;
- b. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung;
- c. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

Art. 25 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Ausländerinnen und Ausländer dürfen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 26 Persönliche Voraussetzungen

¹ Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen können an Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte ausserhalb der EU – und EFTA – Staaten erteilt werden, sofern dies den gesamtwirtschaftlichen Interessen entspricht.

² Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen zusätzlich die berufliche Qualifikation, die berufliche Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt erwarten lassen.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können aufgrund von Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen zugelassen werden:

- a. Investoren und Unternehmer, die neue Arbeitsplätze schaffen;
- b. anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport;
- c. Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, sofern für deren Zulassung ein Bedarf ausgewiesen ist;
- d. Personen im Rahmen des Kadertransfers von international tätigen Unternehmen;
- e. Personen, deren Tätigkeit in der Schweiz im Rahmen von wirtschaftlich bedeutenden internationalen Geschäftsbeziehungen unerlässlich ist.

Art. 27 Unterkunft

Ausländerinnen und Ausländer dürfen aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine angemessene Unterkunft verfügen.

Art. 28 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Ausländerinnen und Ausländer können zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- a. sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den benachbarten Grenzzonen haben und in der Schweiz innerhalb der Grenzzonen erwerbstätig sind;
- b. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht besitzen;
- c. die Voraussetzungen nach Art. 20 - Art. 22 sowie Art. 24 und Art. 25 erfüllt werden.

Art. 29 Zulassung von Anbietern grenzüberschreitender Dienstleistungen

Ausländerinnen und Ausländer können für vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungen zugelassen werden, wenn:

- a. ihre Tätigkeit nicht dem gesamtwirtschaftlichen Interesse widerspricht;
- b. die Voraussetzungen nach Art. 23 - Art. 27 erfüllt werden.

2. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit**Art. 30** Aus- und Weiterbildung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- und Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- a. eine angemessene Unterkunft zur Verfügung steht;
- b. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind;
- c. die Wiederausreise gesichert erscheint.

² Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

Art. 31 Rentnerinnen und Rentner

Rentnerinnen und Rentner können zugelassen werden, wenn sie:

- a. nicht erwerbstätig sind;
- b. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- c. enge persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen;
- d. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 32 Medizinische Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Zudem kann ein Nachweis für die Notwendigkeit der Behandlung in der Schweiz verlangt werden.

3. Abschnitt: Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften

Art. 33

¹ Der Bundesrat kann Ausnahmen zu den Zulassungsvorschriften (Art. 20 - Art. 32) vorsehen, um insbesondere:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 45 - Art. 50) zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln;
- b. schwerwiegende persönliche Härtefälle zu vermeiden;
- c. besonderen öffentlichen oder steuerlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- d. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- e. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zu erleichtern;
- f. die Wiederzulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen über die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG³), vorläufig Aufgenommenen (Art. 77) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG⁴). Diese Bestimmungen können von den Zulassungsvorschriften nach den Art. 20 - Art. 32 abweichen.

6. Kapitel: Regelung der Anwesenheit

Art. 34 Kurzaufenthaltsbewilligung

¹ Für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr ist eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen.

² Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Sie kann bis zu zwei Jahren verlängert werden. Bei Erwerbstätigkeit ist eine Verlängerung in der Regel nur möglich, wenn der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

⁴ Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nur nach einem angemessenen Unterbruch des Aufenthalts in der Schweiz erneut erteilt werden.

Art. 35 Aufenthaltsbewilligung

¹ Für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr ist eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

² Ihre Gültigkeitsdauer ist befristet.

³ Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann die Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf den Aufenthaltzweck befristet werden.

³ SR 142.31

⁴ SR 142.31

- ⁴ Ausländerinnen und Ausländer haben nach einem Aufenthalt von fünf Jahren mit einer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf Verlängerung dieser Bewilligung, wenn:
- a. die Auflagen eingehalten werden;
 - b. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Art. 36 Niederlassungsbewilligung

- ¹ Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.
- ² Sie darf nicht mit Auflagen verbunden werden.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn:
- a. sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren;
 - b. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.
- ⁴ Die Niederlassungsbewilligung kann mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde (Art. 87) nach einer kürzeren Frist erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen.
- ⁵ Aufenthalte mit einem befristeten Aufenthaltswitz, namentlich zur Aus- und Weiterbildung nach Art. 30, werden an die Frist nach Absatz 3 Buchstabe a nicht angerechnet.

Art. 37 Grenzgänerbewilligung

- ¹ Die Grenzgänerbewilligung ist befristet.
- ² Sie kann mit Auflagen verbunden werden.
- ³ Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Grenzgänerbewilligung um zwei Jahre, wenn allfällige Auflagen nach Absatz 2 eingehalten werden.
- ⁴ Personen mit einer Grenzgänerbewilligung müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren.

Art. 38 Aufenthaltsort

- ¹ Personen mit Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung können ihren Aufenthaltsort innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählen.
- ² Für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 39 Kantonswechsel

- ¹ Wollen Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen.
- ² Personen mit einer Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern kein Ausweisungsgrund nach den Art. 62 und Art. 63 besteht.

³ Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn:

- a. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind;
- b. sie nicht arbeitslos sind.

⁴ Wollen Personen mit einer Grenzgängerbewilligung den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in die Grenzzone eines anderen Kantons verlegen, so müssen sie im voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel.

Art. 40 Erwerbstätigkeit

¹ Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder die Stelle wechseln wollen, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

² Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Sie können die Stelle ohne zusätzliche Bewilligung wechseln.

³ Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können die bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. Wollen sie die Stelle wechseln, benötigen sie eine neue Bewilligung. Der Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach Art. 25 und Art. 26 erfüllt sind.

⁴ Personen mit einer Grenzgängerbewilligung, welche die Stelle wechseln wollen, benötigen eine Bewilligung. Der Stellenwechsel kann bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Voraussetzungen nach Art. 25 erfüllt sind. Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch den Stellenwechsel.

⁵ Personen mit einer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung kann der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 21 Buchstaben a und b erfüllt werden.

Art. 41 Vorbehalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Ansprüche nach den Art. 34 - Art. 40 erlöschen, wenn:

- a. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- b. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht.

Art. 42 Bewilligungsbehörde und arbeitsmarktlicher Vorentscheid

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 34 - Art. 40 sind die Kantone zuständig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes für Verfügungen zu Lasten der Höchstzahlen (Art. 23), für Ausnahmen von den Zulassungsvorschriften (Art. 33) und das Zustimmungsverfahren (Art. 87).

² Besteht kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist für die Zulassung zur erstmaligen Erwerbstätigkeit sowie den Stellenwechsel oder den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid erforderlich.

³ Mit der Zusicherung einer Bewilligung nach Art. 7 Absatz 3 verpflichten sich die zuständigen Behörden, nach der rechtmässig erfolgten Einreise eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Art. 43 Ausweise

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten in der Regel einen Ausweis, der festhält, welche Bewilligung sie besitzen.

² Der Ausweis für Personen mit Niederlassungsbewilligung wird zur Kontrolle für drei Jahre ausgestellt.

³ Vorläufig Aufgenommene (Art. 77), Schutzbedürftige⁵ und Asylsuchende⁶ erhalten einen Ausweis, der ihre Rechtsstellung festhält.

7. Kapitel: Familiennachzug

Art. 44 Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern

¹ Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

² Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird;

³ Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

⁴ Ausländische, ledige Kinder unter 18 Jahren einer Schweizerin oder eines Schweizern haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

⁵ Die Familienangehörigen nach Absatz 2 haben Anspruch auf Bewilligung der Erwerbstätigkeit.

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

¹ Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehegatten zusammenleben.

² Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die ausländischen Ehegatten Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung.

⁵ Art. 66 – 79 Asylgesetz; SR 142.31

⁶ Art. 42 Asylgesetz; SR 142.31

³ Ausländische, ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihnen zusammenleben.

Art. 46 Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

¹ Personen mit Aufenthaltsbewilligung haben für die Dauer ihres Aufenthalts Anspruch auf den Nachzug ihrer Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren, wenn:

- a. sie zusammenleben;
- b. eine angemessene Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Art. 47 Familienangehörige von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann für die Dauer ihres Aufenthalts der Nachzug ihrer Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren bewilligt werden, wenn:

- a. sie zusammenleben;
- b. eine angemessene Wohnung vorhanden ist;
- c. sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Art. 48 Nachträglicher Familiennachzug

¹ Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung müssen den Familiennachzug für die gesamte Familie innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung des gesetzlichen Anspruches (Art. 45 - Art. 46) geltend machen.

² Später eingereichte Gesuche werden nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe für die nachträgliche Herstellung der Familiengemeinschaft bestehen.

Art. 49 Pflegekinder

¹ Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. in der Schweiz eine Adoption vorgesehen ist;
- b. die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind;
- c. die Einreise für diesen Aufenthaltzweck rechtmässig erfolgt ist.

² Kommt die Adoption nicht zustande, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 50 Nachzug von weiteren Familienangehörigen

Der Nachzug von weiteren Familienangehörigen kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden, namentlich wenn eine notwendige Betreuung nur in der Schweiz möglich ist.

Art. 51 Auflösung der Familiengemeinschaft

Nach Auflösung der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch der Ehegatten und Kinder auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nach den Art. 45 und Art. 46 weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Art. 36.

Art. 52 Ausschluss

Die Ansprüche nach den Art. 44 - Art. 46, Art. 49 und Art. 51 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- c. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht.

8. Kapitel: Integration**Art. 53** Förderung der Integration

¹ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und fördern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und privaten Organisationen in diesem Bereich.

² Der Bund kann für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

³ Die vom Bundesrat nach Art. 54 eingesetzte beratende Kommission ist berechtigt, die Ausrichtung von Beiträgen zu beantragen und zu eingegangenen Beitragsgesuchen Stellung zu nehmen.

⁴ Die Bundesversammlung setzt mit dem Budget den jährlichen Höchstbetrag fest.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 54 Ausländerkommission

Der Bundesrat setzt eine aus Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern bestehende, beratende Kommission ein und legt ihre Aufgaben fest. Sie befasst sich insbesondere mit der:

- a. Situation der Ausländerinnen und Ausländer;
- b. Unterstützung von Behörden und Organisationen bei der Integration der Ausländerinnen und Ausländer;
- c. Information gemäss Art. 55.

Art. 55 Information

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone informieren die Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie über ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz.

² Bund und Kantone unterstützen Bestrebungen mit dem Ziel, die Bevölkerung über die Migrationspolitik zu informieren, um dadurch das gegenseitige Verständnis zu fördern.

9. Kapitel: Reisepapiere für Schriften- und Staatenlose

Art. 56

¹ An schriftenlose Ausländerinnen und Ausländer können Reisepapiere ausgestellt werden.

² Anspruch auf Reisepapiere haben Ausländerinnen und Ausländer, die:

- a. gemäss dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951⁷ die Flüchtlingseigenschaft erfüllen;
- b. gemäss dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954⁸ von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind;
- c. schriftenlos sind und eine Niederlassungsbewilligung haben.

³ Keinen Anspruch auf Reisepapiere hat, wer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

10. Kapitel: Beendigung der Anwesenheit

1. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen

Art. 57 Erlöschen der Bewilligungen

¹ Die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligung erlöschen:

- a. mit der Abmeldung ins Ausland;
- b. nach der Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton;
- c. mit Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung;
- d. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

² Die Niederlassungsbewilligung erlischt:

- a. durch die Abmeldung ins Ausland;
- b. mit der Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton;
- c. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

³ Erfolgt keine Abmeldung, erlischt bei Aufgabe des tatsächlichen Aufenthalts in der Schweiz:

- a. die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten;
- b. die Aufenthaltsbewilligung nach sechs Monaten;
- c. die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten; auf Gesuch kann sie während höchstens drei Jahren aufrechterhalten werden.

⁴ Die Grenzgängerbewilligung erlischt:

⁷ SR 0.142.30

⁸ SR 0.142.40

- a. durch die Abmeldung;
- b. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz;
- c. mit der Erteilung einer neuen Bewilligung in einem anderen Kanton;
- d. mit Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung.
- e. mit der Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63

Art. 58 Widerruf von Verfügungen

¹ Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn:

- a. im Gesuchsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden;
- b. ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland vorliegt;
- c. eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Auflage nicht eingehalten wird;
- e. die betroffene Person erheblich von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden muss.

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen, wenn im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden. Vorbehalten bleibt die Ausweisung nach Art. 62 und Art. 63.

2. Abschnitt: Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen

Art. 59 Wegweisung

¹ Ausländerinnen und Ausländer werden von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone aus der Schweiz weggewiesen, wenn:

- a. sie während des bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz die Einreisevoraussetzungen (Art. 7) nicht erfüllen;
- b. sie eine Bewilligung benötigen, aber keine besitzen (Art. 12 und Art. 13);
- c. ihre Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird.

² In der Regel ist mit der Wegweisung eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Auf die Ansetzung einer Ausreisefrist kann verzichtet werden, wenn die Wegweisung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sofort vollzogen werden muss.

³ Beschwerden gegen Wegweisungsverfügungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 60 Rückweisung am Flughafen

¹ Wird die Einreise am Flughafen verweigert, haben die zurückgewiesenen Personen die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

² Die Rückweisung erfolgt formlos. Sind die betroffenen Personen damit nicht einverstanden, haben sie unverzüglich eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Diese wird durch die zuständige Bundesbehörde innerhalb von 48 Stunden erlassen. Beschwerden gegen die Wegweisung und deren Vollzug sind innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der Verfügung bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen, die innerhalb von 72 Stunden darüber entscheidet.

³ Zurückgewiesene Personen können sich zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage im Transitraum aufhalten, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 66) oder die Ausschaffungshaft (Art. 71) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 77) und die Einreichung eines Asylgesuchs nach Artikel 22 des Asylgesetzes.

Art. 61 Einreiseverbot

¹ Die zuständigen Bundesbehörden können Einreiseverbote verfügen gegen Ausländerinnen und Ausländer, welche:

- a. die innere oder äussere Sicherheit, die internationalen Verpflichtungen oder Interessen der Schweiz gefährden;
- b. gegen die öffentliche Ordnung verstossen oder diese gefährden, namentlich durch erhebliche oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen ausländerrechtliche Bestimmungen;
- c. Fürsorgekosten verursacht haben;
- d. ausgeschafft wurden;
- e. in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft (Art. 70 und Art. 71) genommen werden mussten;

² Das Einreiseverbot wird befristet oder unbefristet verfügt.

³ Ausländerinnen und Ausländer, gegen die ein Einreiseverbot verfügt wurde, dürfen das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die verfügende Behörde kann das Einreiseverbot vorübergehend aufheben, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Art. 62 Ausweisung

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden können Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz ausweisen, wenn:

- a. sie zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
- b. sie die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben oder gefährden;
- c. sie oder eine Person, für die sie zu sorgen haben, dauerhaft und in erheblichem Mass von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden.

² Die verfügende Behörde legt eine angemessene Ausreisefrist fest.

³ Die Ausweisung kann mit einem befristeten oder unbefristeten Verbot der Einreise in die Schweiz verbunden werden. Die verfügende Behörde kann es vorübergehend aufheben, wenn besondere Gründe vorliegen.

Art. 63 Ausweisung zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit

Die zuständigen Bundesbehörden können zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit sowie der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz gegen Ausländerinnen und Ausländer Ausweisungen nach Art. 62 verfügen.

Art. 64 Einschränkung der Ausweisung

Ausländerinnen und Ausländer, die seit ihrer Geburt in der Schweiz leben oder sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss hier aufhalten, dürfen nur nach Art. 62 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Art. 63 ausgewiesen werden.

Art. 65 Verhältnismässigkeit und Verwarnung

¹ Die Behörde berücksichtigt beim Entscheid über ein Einreiseverbot, einen Widerruf, eine Wegweisung oder eine Ausweisung namentlich die Schwere des Verschuldens der betroffenen Person, die Dauer ihrer Anwesenheit, den Grad ihrer Integration sowie die Nachteile, die ihr und ihrer Familie aus dieser Massnahme erwachsen könnten.

² Ist die Massnahme nach den Umständen nicht angemessen, kann die Ausländerin oder der Ausländer verwarnt werden.

3. Abschnitt: Ausschaffung**Art. 66** Anordnung der Ausschaffung

¹ Die zuständige kantonale Behörde schaffen Ausländerinnen und Ausländer aus, wenn:

- a. sie die Frist, die ihnen zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen lassen;
- b. ihre Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann;
- c. sie sich nach Art. 71 in Haft befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.

² Haben Ausländerinnen oder Ausländer die Möglichkeit, rechtmässig in mehrere Staaten auszureisen, so können sie in das Land ihrer Wahl ausgeschafft werden.

Art. 67 Durchsuchung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann während eines Aus- oder Wegweisungsverfahrens die betroffene Person sowie Sachen, die sie mitführt, zur Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren durchsuchen. Die Durchsuchung darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

² Ist ein erstinstanzlicher Entscheid ergangen, so kann die richterliche Behörde die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person darin verborgen hält.

Art. 68 Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund

Die zuständige Bundesbehörde unterstützt die mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern betrauten Kantone, indem sie insbesondere:

- a. bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirkt;
- b. Reisemöglichkeiten organisiert;

- c. die Zusammenarbeit zwischen mehreren betroffenen Kantonen sowie mit der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesbehörde koordiniert.

4. Abschnitt: Sicherungs- und Zwangsmassnahmen

Art. 69 Ein- und Ausgrenzung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann Personen ohne Kurzaufenthalts- Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels, die Auflage machen, ein ihnen zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten.

² Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

³ Gegen die Anordnung dieser Massnahmen kann bei einer kantonalen richterlichen Behörde Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 70 Vorbereitungshaft

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, während der Vorbereitung des Entscheides über seine Aufenthaltsberechtigung für höchstens drei Monate in Haft nehmen, wenn sie:

- a. sich im Asyl- oder Wegweisungsverfahren weigern, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreichen oder wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe keine Folge leisten;
- b. ein ihnen nach Art. 69 zugewiesenes Gebiet verlassen oder ein ihnen verbotenes Gebiet betreten;
- c. trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betreten und nicht sofort weggewiesen werden können;
- d. nach einer rechtskräftigen Ausweisung aufgrund von Art. 62 Absatz 1 Buchstabe a oder b und Art. 63 und sowie einer unbedingten Landesverweisung ein Asylgesuch einreichen;
- e. Personen ernsthaft bedrohen oder an Leib und Leben erheblich gefährden und deshalb strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind.

² Die zuständige Behörde hat über die Aufenthaltsberechtigung der inhaftierten Person ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 71 Ausschaffungshaft

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige kantonale Behörde die Ausländerin oder den Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs:

- a. in Haft belassen, wenn er sich gestützt auf Art. 70 bereits in Haft befindet;
- b. in Haft nehmen, wenn
 1. Gründe nach Art. 70 Buchstabe b, c oder e vorliegen;
 2. das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a - c oder Artikel 33 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁹ getroffen hat;
 3. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen wollen, insbesondere weil sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (Art. 80 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes sowie Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 4 AsylG) oder ihr übriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzen;
 4. die Behörden wegen der fehlenden Mitwirkung die Reisepapiere selber beschaffen mussten.

² Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens sechs Monate verlängert werden.

³ Wurde die Haft gestützt auf Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 angeordnet, darf sie höchstens 20 Tage dauern.

⁴ Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren sind umgehend zu treffen.

Art. 72 Zuständige Behörden und Haftüberprüfung

¹ Die Haft wird von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist.

² Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

³ Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen kann und die betroffene Person ausdrücklich damit einverstanden ist. Kann die Ausschaffung entgegen der ursprünglichen Annahme nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach Haftbeginn nachzuholen.

⁹ SR 142.31

⁴ Die richterliche Behörde berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung und Aufhebung der Haft neben den Haftgründen insbesondere die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.

⁵ Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländern können einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Haft gemäss Art. 70 nach einem und bei der Haft gemäss Art. 71 nach zwei Monaten gestellt werden.

⁶ Die Haft wird beendet, wenn:

- a. der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;
- c. die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.

Art. 73 Haftbedingungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass eine von den Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird. Die Verhafteten können mit ihren Rechtsvertretern mündlich und schriftlich verkehren.

² Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.

Art. 74 Finanzierung durch den Bund

¹ Der Bund kann den Bau und die Einrichtung kantonaler Haftanstalten, die ausschliesslich dem Vollzug der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft dienen, ganz oder teilweise finanzieren. Für das Verfahren sind die einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte 2 und 5-8 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984¹⁰ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug sinngemäss anwendbar.

² Der Bund beteiligt sich mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten der Kantone für den Vollzug der Vorbereitungs- und der Ausschaffungshaft. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

- a. Asylsuchende;
- b. Flüchtlinge sowie Personen, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit der Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme steht;
- c. Personen, deren Inhaftierung im Zusammenhang mit einer Wegweisungsverfügung der zuständigen Bundesbehörde angeordnet wurde;
- d. Flüchtlinge, die nach Artikel 65 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ ausgewiesen werden.

¹⁰ SR 341

¹¹ SR 142.31

11. Kapitel: Vorläufige Aufnahme

Art. 75 Anordnung der Vorläufige Aufnahme

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt die zuständige Bundesbehörde die vorläufige Aufnahme.

² Führt der Vollzug der Wegweisung bei Asylsuchenden zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹², so kann die zuständige Bundesbehörde die vorläufige Aufnahme verfügen.

³ Die vorläufige Aufnahme kann von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone beantragt werden.

⁴ Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die betroffene Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

⁵ Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

⁶ Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt.

⁷ Die Absätze 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die weg- oder ausgewiesene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich oder wiederholt verletzt hat oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Art. 76 Beendigung der vorläufigen Aufnahme

¹ Die vorläufige Aufnahme ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Art. 75 nicht mehr erfüllt sind.

² Die vorläufige Aufnahme erlischt, wenn die betroffene Person freiwillig ausreist oder eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

Art. 77 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

¹ Vorläufig aufgenommene Personen erhalten einen Ausweis, der zur Kontrolle mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten ausgestellt wird. Der Aufenthaltskanton verlängert ihn unter Vorbehalt von Art. 76 in der Regel um jeweils höchstens zwölf Monate.

² Die zuständige Bundesbehörde verteilt vorläufig aufgenommene Personen nach dem in Artikel 27 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹³ festgelegten Verteilschlüssel auf die Kantone, sofern sich diese nicht auf einen anderen Verteilschlüssel einigen können. Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung.

³ Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen bei der zuständigen Bundesbehörde einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

⁴ Der Zuweisungsentscheid oder der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

¹² SR 142.31

¹³ SR 142.31

⁵ Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

⁶ Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen eine Erwerbstätigkeit bewilligen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit fest (Art. 33).

⁷ Der Bundesrat kann bei Personen, deren Ausschaffung wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich ist, strengere Vorschriften erlassen.

Art. 78 Kostenübernahme durch den Bund bei vorläufig Aufgenommenen

¹ Festsetzung, Ausrichtung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Das 5. Kapitel des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁴ gilt sinngemäss; vorbehalten bleibt Absatz 2. Die Fürsorge für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet sich nach den für Flüchtlinge anwendbaren Bestimmungen des 5. und 6. Kapitels des Asylgesetzes.

² Wird die vorläufige Aufnahme verfügt, weil die Ausschaffung wegen fehlender Mitwirkung der Ausländerin oder des Ausländers nicht möglich ist, so beschränkt sich die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen auf die Existenzsicherung.

³ Der Bund zahlt den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes, sofern sie zuvor nicht im Besitz einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung war. Die Kostenerstattungspflicht beginnt mit der Einreichung des Gesuchs nach Art. 75 Absatz 2 oder mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Art. 75 Absatz 1 und dauert bis zum Zeitpunkt, den die zuständige Bundesbehörde mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme festsetzt.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 3 kann nach Bedürftigkeit, Dauer des Aufenthaltes sowie dem Aufwand der Kantone bei der Rückkehrförderung und beim Vollzug von Wegweisungen festgelegt werden; vorbehalten bleibt Absatz 2. Sie kann im weiteren unter Beachtung des Grundsatzes der Kostenneutralität kantonsweise abgestuft werden. Erweist sich, dass der Kanton seinen Vollzugsverpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachgekommen ist, so kann der Bund die Pauschale kürzen oder streichen.

⁵ Der Bundesrat legt die Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest. Er regelt die Einzelheiten.

⁶ Für die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe durch den Bund gelten die Artikel 92 und 93 des Asylgesetzes, soweit sie auf Asylsuchende anwendbar sind.

Art. 79 Sicherheitsleistung

Vorläufig aufgenommene Personen sind verpflichtet, für die Rückerstattung von Fürsorge-, Verfahrens-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Die Artikel 85–87 sowie die Bestimmungen des 10. Kapitels des Asylgesetzes gelten sinngemäss.

12. Kapitel: Allgemeine Pflichten

Art. 80 Mitwirkungspflicht

¹⁴ SR 142.31

¹ Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende Angaben über die für die Regelung der Anwesenheit wesentlichen Tatsachen machen;
- b. die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen;
- c. gültige Reisepapiere beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken.

² Als am Verfahren beteiligte Dritte nach Absatz 1 gelten insbesondere Arbeitgeber, Auftraggeber und Familienangehörige.

Art. 81 Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers und des Dienstleistungsempfängers

¹ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der ausländischen Arbeitskraft durch Einsicht in den Ausweis oder Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

² Personen, die in der Schweiz Leistungen von Dienstleistungserbringern mit Sitz im Ausland entgegennehmen, haben sich durch Einsicht in den Ausweis oder Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht.

Art. 82 Sorgfaltspflicht der Beförderungsunternehmen

¹ Die Luftverkehrsunternehmen sind verpflichtet, zumutbare Vorkehren zu treffen, damit nur Personen befördert werden, die beim Einsteigen nachweisen, dass sie über die für die Transit- und Zielstaaten erforderlichen Reisedokumente verfügen.

² Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrsunternehmen zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit können in der Betriebsbewilligung oder in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Bundesbehörde und den Beförderungsunternehmen geregelt werden. In diesem Fall können sie ganz oder teilweise von der Kostenübernahmepflicht nach Art. 83 Absatz 1 Buchstabe b befreit werden.

³ Der Bundesrat kann weitere Beförderungsunternehmen, namentlich internationale Bus - und Taxiunternehmen, den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 unterstellen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten.

Art. 83 Betreuungspflicht der Beförderungsunternehmen

¹ Die Luftverkehrsunternehmen sind bei einer Einreiseverweigerung auf Verlangen der zuständigen Behörden verpflichtet, ihre Passagiere unverzüglich zu betreuen. Diese Betreuungspflicht umfasst:

- a. die Beförderung von der Schweiz in den Herkunftsstaat oder, wenn dies nicht möglich ist, in einen anderen Staat, in den sie rechtmässig einreisen können;
- b. die Übernahme der Lebenshaltungs-, Betreuungs- und Verwaltungskosten, einschliesslich Unfall, Krankheit und Sicherheitsbegleitung, die dem Gemeinwesen entstehen, bis zu einem Betrag von 30'000 Franken für jede beförderte Person;
- c. Muss die Einreise nachträglich bewilligt werden (Art. 60 Abs. 3), gilt diese Kostenübernahmepflicht bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten, sofern die

Einreise nicht im Rahmen eines Asylverfahrens erfolgt ist. Der Bundesrat legt eine Pauschale aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest.

² Der Bundesrat kann weitere Beförderungsunternehmen, namentlich internationale Bus - und Taxiunternehmen, den Bestimmungen von Absatz 1 unterstellen.

13. Kapitel: Aufgaben der Behörden

Art. 84 Ermessensausübung

Im Rahmen dieses Gesetzes entscheiden die zuständigen Behörden vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach pflichtgemäsem Ermessen. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen Verhältnisse der Ausländerinnen und Ausländer und treffen die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Massnahmen.

Art. 85 Amtshilfe

¹ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Amtshilfe verpflichtet, im Einzelfall Tatsachen bekanntzugeben, die für den Vollzug dieses Gesetzes massgebend sein können. In der Regel erfolgt die Anfrage schriftlich und begründet.

² Den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden werden folgende Daten über Ausländerinnen und Ausländer auf Verlangen regelmässig mitgeteilt:

- a. Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- b. gerichtliche Verurteilungen;
- c. Änderungen des Zivilstandes.

Art. 86 Zuständigkeiten

¹ Die Bundesbehörden sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den kantonalen Behörden vorbehalten sind.

² Der Bundesrat regelt die Ein- und Ausreise, die Zulassung sowie die Anwesenheit:

- a. der Angehörigen diplomatischer und ständiger Missionen sowie konsularischer Posten;
- b. der Beamten internationaler Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat;
- c. der Begleitpersonen von Personen nach Buchstabe a und b, namentlich der Familienangehörigen und der privaten Hausangestellten;

d. alle anderen Personen, die in offizieller Eigenschaft an eine diplomatische oder ständige Mission, an einen konsularischen Posten oder an eine internationale Organisation, mit welcher die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, berufen werden.

³ Jeder Kanton bezeichnet die Behörden, welche für die den Kantonen übertragenen Aufgaben zuständig sind.

Art. 87 Zustimmungungsverfahren

Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide der zuständigen Bundesbehörde zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Diese kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder die kantonalen Behörden zu einer weitergehenden Bewilligung ermächtigen.

Art. 88 Abkommen mit ausländischen Staaten

¹ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen über:

- a. die Visumpflicht und die Durchführung der Grenzkontrolle;
- b. die Rückübernahme und den Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz;
- c. die polizeilich begleitete Durchbeförderung von Personen im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien;
- d. die Frist bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung;
- e. die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- f. die Rekrutierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
- g. den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr;
- h. die Rechtsstellung von Personen nach Art. 86 Absatz 2.

² Die zuständigen Departemente können mit ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen Vereinbarungen über die technische Durchführung von Vereinbarungen nach Absatz 1 treffen.

14. Kapitel: Datenschutz

Art. 89 Datenbearbeitung

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie, in seinem Zuständigkeitsbereich, der Beschwerdedienst des zuständigen Departements, können die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹⁵.

¹⁵ SR 235.1

Art. 90 Datenerhebung zur Identifikation

¹ Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei fremdenpolizeilichen Verfahren können von Ausländerinnen und Ausländern zur Feststellung der Identität Fingerabdrücke, Fotografien und gentechnische Analysen erstellt werden.

² Gentechnische Analysen dürfen nur im Zusammenhang mit einem Gesuch um Familiennachzug oder zur Identifikation verwendet werden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die genetische Untersuchungen beim Menschen¹⁶ bleiben vorbehalten.

Art. 91 Datenbekanntgabe ins Ausland

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen im Ausländerbereich, Personendaten von Ausländerinnen und Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen zur weiteren Bearbeitung bekanntgeben, wenn sie für einen gleichwertigen Schutz der übermittelten Daten Gewähr bieten.

² Nach Absatz 1 können folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- d. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- e. Angaben über Anwesenheitsbewilligung und erteilte Visa;
- f. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt.

Art. 92 Datenbekanntgabe an den Heimat- oder Herkunftsstaat

¹ Für den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde folgende Daten der ausländischen Behörde bekanntgeben, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen nicht gefährdet werden:

- a. Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat;
- b. gegebenenfalls Fingerabdrücke und Fotos;
- c. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt.

² Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Datenbekanntgabe zu informieren.

¹⁶ In Vorbereitung; die Verabschiedung der Botschaft und des Gesetzesentwurfs durch den Bundesrat wird voraussichtlich im Frühjahr 2001 erfolgen

Art. 93 Datenbekanntgabe bei Rückübernahme- und Transitabkommen

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone können zur Umsetzung der in Art. 88 erwähnten Rückübernahme- und Transitabkommen die erforderlichen Personendaten auch an Staaten bekanntgeben, die über keinen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz verfügen.

² Zum Zweck der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten.

³ Zum Zweck der Durchbeförderung Angehöriger von Drittstaaten können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:

- a. Daten nach Absatz 2;
- b. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- c. Angaben über Anwesenheitsbewilligung und erteilte Visa.

⁴ Die Zweckbindung, allfällige Sicherheitsmassnahmen sowie die zuständigen Behörden sind im entsprechenden Abkommen festzulegen.

Art. 94 Registratursystem

¹ Die zuständige Bundesbehörde betreibt in Zusammenarbeit mit den in Art. 95 aufgeführten Bundesstellen und unter Mitwirkung der Kantone ein zentrales automatisiertes Registratursystem über Ausländerinnen und Ausländer.

² Das Registratursystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländerinnen und Ausländer, sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Im weiteren dient es der automatisierten Ausstellung und Kontrolle von Visa (Sichtvermerken).

³ Im Registratursystem werden die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Personendaten bearbeitet. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 Bst. c Ziff. 4 DSG¹⁷).

⁴ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb des Registratursystems sowie über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer der Daten sowie die Archivierung und Löschung der Daten.

¹⁷ SR 235.1

Art. 95 Bekanntgabe von Personendaten aus dem Registratursystem

¹ Die zuständige Bundesbehörde kann Personendaten aus dem Registratursystem folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren direkt zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist:

- a. den zuständigen kantonalen Behörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den Ausführungsverordnungen;
- b. den schweizerischen Vertretungen im Ausland für die Prüfung der Visumgesuche;
- c. den Asylbehörden des Bundes für ihre Aufgaben nach dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁸ und nach dem vorliegenden Gesetz;
- d. dem Beschwerdedienst des zuständigen Departements für die Instruktion der Beschwerden nach diesem Gesetz;
- e. den Grenzposten für die Durchführung der Personenkontrolle und die Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden für Kontrollaufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Personenidentifikation bei sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen;
- g. der Schweizerischen Ausgleichskasse für die Abklärung der Leistungsgesuche ausgereister Ausländerinnen und Ausländer und die Berechnung der ihnen zustehenden Leistungen;
- h. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:
 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 2. ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren, Rechts- und Amtshilfe, der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁹,
 3. für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 61 und Art. 63 zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz,
 4. ausschliesslich zur Personenidentifikation bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen.

² Personendaten unbeteiligter Dritter dürfen beim Abrufverfahren in der Regel nicht zugänglich gemacht und in keinem Fall weiterbearbeitet werden.

³ Die zuständige Bundesbehörde kann anonymisierte Personendaten aus dem Registratursystem in anderer Weise, namentlich in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen, der für die Führung der Statistik gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁰ zuständigen Bundesbehörde bekanntgeben

Art. 96 Personendossier-, Informations- und Dokumentationssystem

¹⁸ SR 142.31

¹⁹ SR 172.213.61

²⁰ SR 431.01

Die zuständige Bundesbehörde betreibt in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdedienst des zuständigen Departements und den zuständigen kantonalen Behörden ein automatisiertes Personendossier-, Informations- und Dokumentationssystem. Es dient zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe in Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zum schnellen und einfachen Zugriff auf Dokumentationen.

15. Kapitel: Rechtsschutz

Art. 97 Verfahren

¹ Das Verfahren der Bundesbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz²¹ und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²².

² Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesrechtspflegegesetzes über den Fristenstillstand finden im Verfahren nach den Art. 69 - Art. 71 keine Anwendung.

³ Das Verfahren der kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 98 Verfahren bei arbeitsmarktlichem Vorentscheid

Der arbeitsmarktliche Vorentscheid nach Art. 42 ist selbständig anfechtbar, wenn nach dem kantonalen Verfahrensrecht unterschiedliche Behörden für die Erteilung der Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung und für den Vorentscheid zuständig sind.

Art. 99 Beschwerdeinstanzen

¹ Beschwerdeinstanz ist:

- a. für Verfügungen kantonalen Behörden:
 1. eine durch das kantonale Recht bestimmte richterliche Behörde, sofern das Bundesrecht einen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung einräumt;
 2. eine durch das kantonale Recht bestimmte Behörde, sofern das Bundesrecht keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung einräumt.
- b. für Verfügungen der Bundesbehörden das für das verfügende Amt zuständige Departement; ausgenommen sind Verfügungen nach Artikel 44 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²³;
- c. Das Bundesgericht im Falle von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente, soweit dagegen nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;

²¹ SR 172.021

²² SR 173.110

²³ SR 142.31

d. der Bundesrat für:

1. Verfügungen des zuständigen Departements über Massnahmen nach Art. 63,
2. Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Beschwerdeinstanz nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn nicht nach Absatz 2 Buchstabe c jenes Artikels die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

² Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen und der eidgenössischen Departemente sind endgültig, soweit dagegen weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht noch die Beschwerde an den Bundesrat zulässig ist.

³ Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen endgültige Beschwerdeentscheide letzter kantonalen Instanzen bleibt vorbehalten.

Art. 100 Datenschutzbeschwerden

Für Beschwerden, die sich auf Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 89 - Art. 96 berufen, gilt bei Entscheiden von:

- a. Bundesbehörden Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Datenschutz²⁴;
- b. kantonalen Behörden das kantonale Verfahrensrecht.

16. Kapitel: Strafbestimmungen und administrative Sanktionen

Art. 101 Rechtswidrige Ein- oder Ausreise, rechtswidriger Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

¹ Wer Einreisevorschriften verletzt, namentlich trotz einem Einreiseverbot einreist, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält, wer eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt, wer nicht über die vorgeschriebene Grenzübergangsstelle ausreist (Art. 9). wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann bei rechtswidrig ein- oder ausgereisten Ausländerinnen und Ausländern abgesehen werden, wenn sie sofort ausgeschafft werden.

²⁴ SR 235.1

Art. 102 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

1. Wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt.

In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder das rechtswidrige Verweilen in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

Die gleiche Strafdrohung gilt, wenn:

- a. nach der Ausreise aus der Schweiz die Einreise in das Hoheitsgebiet des anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erfolgt;
- b. der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe von Personen handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Art. 103 Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung

¹ Wer Ausländerinnen oder Ausländern eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit in der Schweiz verschafft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bestraft.

² Wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich Ausländerinnen und Ausländer beschäftigt oder als Auftraggeber von Dienstleistungserbringern aus dem Ausland Leistungen entgegennimmt, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz besitzen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 500'000 Franken bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Busse. Eine zusätzliche Bestrafung nach Art. 102 bleibt vorbehalten.

³ Wer nach Absatz 2 rechtskräftig verurteilt wurde und innert fünf Jahren erneut Ausländerinnen oder Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und einer Busse bis zu 1'000'000 Franken bestraft.

⁴ Die Einziehung von Vermögenswerten nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches²⁵ bleibt vorbehalten.

Art. 104 Täuschung der Behörden

¹ Wer die mit der Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

²⁵ SR 311.0

² Handelt der Täter in der Absicht sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr und Busse bis zu 100'000 Franken.

Art. 105 Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung

¹ Wer Massnahmen nach Art. 69 nicht befolgt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

² Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

³ Von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person:

- a. sofort ausgeschafft werden kann;
- b. in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wurde.

Art. 106 Weitere Widerhandlungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die An- oder Abmeldepflichten (Art. 12 - Art. 18) verletzt;
- b. ohne Bewilligung die Stelle oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechselt (Art. 38);
- c. die Pflicht, vor dem Kantonswechsel die neue Bewilligung einzuholen, verletzt (Art. 38 Abs. 4);
- d. mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht einhält (Art. 34, Art. 35 und Art. 37);
- e. die Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung nach Art. 80 Abs. 1 Bst. c verletzt.

wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Bei Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann der Bundesrat Bussen bis zu Fr. 5'000.- vorsehen.

³ Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine Einzelverfügung, die nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches mit einer Strafdrohung verbunden worden ist, bleibt vorbehalten.

Art. 107 Einziehung von verfälschten oder falschen Reisedokumenten

Verfälschte und gefälschte Reisedokumente sowie echte Reisedokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, können nach Weisung der zuständigen Bundesbehörde von den schweizerischen Auslandvertretungen, den Grenzposten sowie den zuständigen kantonalen Behörden eingezogen oder zuhanden des Berechtigten sichergestellt werden. Vorbehalten bleibt die Einziehung im Rahmen eines Strafverfahrens.

Art. 108 Administrative Sanktionen und Kostenübernahme

¹ Hat eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber wiederholt gegen Vorschriften des Ausländerrechts verstossen, so können die zuständigen Behörden deren Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung haben, abweisen oder nur teilweise bewilligen.

² Die zuständigen Behörden können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Sorgfaltspflicht nach Art. 81 wiederholt

missachtet haben, bis zu fünf Jahre von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausschliessen.

³ Die zuständigen Behörden können diese Sanktionen auch androhen.

⁴ Die Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, trägt der Arbeitgeber, der sie beschäftigt hat oder beschäftigen wollte.

17. Kapitel: Gebühren

Art. 109

¹ Für Verfügungen und Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Gebühren erhoben werden.

² Der Bundesrat setzt die eidgenössischen Gebühren und die kantonalen Höchstgebühren fest.

18. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 110 Vollzug

¹ Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

² Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

Art. 111 Aufhebung und Änderung von Bestimmungen

¹ Das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909²⁶ betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund werden aufgehoben.

² Das Asylgesetz²⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1, zweiter Satz

... Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate generell verweigern.

Art. 43 Abs. 1bis (neu)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Gesetz für Ausländerinnen und Ausländer²⁸ und seinen Ausführungsbestimmungen.

²⁶ SR 142.291

²⁷ SR 142.31

²⁸ SR 142.20

Art. 75 Abs. 1, zweiter Satz

.... Danach richten sich Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach dem Gesetz für Ausländerinnen und Ausländer²⁹ und seinen Ausführungsbestimmungen

³ Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. b Ziff. 1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

b. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei:

1. die Einreiseverweigerung und das Einreiseverbot;

⁴ Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989³⁰ über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird wie folgt geändert:

Art. 21 Ausländische Arbeitnehmer in der Schweiz

¹ Der Verleiher darf in der Schweiz nur Ausländerinnen und Ausländer anstellen, die zur Erwerbstätigkeit und zum Stellenwechsel zugelassen und berechtigt sind.

² Ausnahmen vom Grundsatz in Absatz 1 sind insbesondere dann möglich, wenn bedeutende wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

³ Der Bundesrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 112 Übergangsbestimmungen

¹ Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach altem Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.

² Für Widerhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, gelten die neuen Strafbestimmungen, wenn sie für den Täter milder sind.

³ Art. 93 gilt nur für die nach dem 1. März 1999 abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen³¹.

Art. 113 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²⁹ SR 142.20

³⁰ SR 823.11

³¹ Datum des Inkrafttretens von Artikel 25c ANAG; siehe Absatz 2 der Schlussbestimmungen der Änderung des ANAG vom 26. Juni 1998 (AS 1999 1116 und 2253)